



1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
2. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntgabe der Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren 2019

3. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 1. Verbandsversammlung am 19.02.2019
4. Impressum

Verbandsgemeinde Flechtingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 13.088.100 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 13.993.300 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.468.000 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.918.500 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 12.480.600 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 26.557.500 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 13.681.100 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 597.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.681.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 16.233.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.164.600 € festgesetzt.
Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung lfd. Haushalt i. H. v. 2.000.000 €
Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung Vorfinanzierung Breitband i. H. v. 10.164.600 €

§ 5

Gemäß § 99 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz LSA i. V. m. § 22 Finanzausgleichsgesetz LSA werden die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) 47,13 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 47,13 % auf die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- c) 47,13 % auf die Steuerkraftzahlen der Einkommenssteuer
- d) 47,13 % auf die Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- e) 47,13 % auf die Schlüsselzuweisungen 2018.

§ 6

Gemäß § 16 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz LSA erhält die Verbandsgemeinde einen Anteil der Investpauschale ihrer Mitgliedsgemeinden in Höhe von 77,05 %.

§ 7

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn Sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Ergebnisvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 100.000 € beträgt.

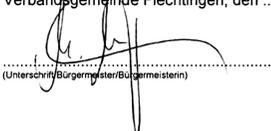
§ 8

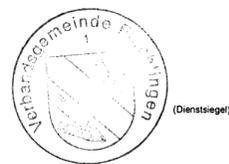
Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4

Abs. 4 KomHVO wird in der Verbandsgemeinde Flechtingen für Investitionsmaßnahmen auf 20.000 € festgelegt.

Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Verbandsgemeinde Flechtingen, den 11.02.2019


(Unterschrift/Bürgermeister/Bürgermeisterin)



Verbandsgemeinde Flechtingen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Verbandsgemeinde Flechtingen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Börde hat mit Verfügung vom 28.01.2019, Aktenzeichen 30.10.2.VbGFL.VbG2019HHS die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 13.681.100 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

im Zeitraum vom 11.02.2019 bis 01.03.2019

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bürgerbüro, Lindenplatz 11 - 15 in 39345 Flechtingen zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen:

- | | |
|-------------|--|
| Montag: | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag: | 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag: | 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr |

Flechtingen, den 31.01.2019



M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Trink- und Abwasserverband Börde
Die Verbandsgeschäftsführerin

Sehr geehrte Kunden,

wir möchten Ihnen die im Jahr 2019 geltenden Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren der einzelnen Betriebsteile als Übersicht bekanntgeben.

Trinkwasserentgelte (TW)

1. Trinkwasserverbrauch je cbm 1,16 € zzgl. 7 % MwSt. 1,24 €/cbm
2. Monatlicher Grundpreis 7,27 € (bis Q3 4 = 2,5) zzgl. 7 % MwSt. 7,78 €
(Näheres siehe Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen des TAV Börde)

Abwassergebühren

für die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

1. Grundgebühr für Grundstücke, die in das zentrale Schmutzwassernetz einleiten oder die Möglichkeit dazu haben (je Monat - bis Q3 4 = 2,5)
BT BÖ 6,82 € BT SÜ 5,01 €
2. Schmutzwassergebühr (je cbm Frischwasserverbrauch)
BT BÖ 2,45 € BT SÜ 2,45 €

Betriebsteil TW (Trinkwasser):

Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Verbandsgemeinde Obere Aller, Einheitsgemeinde Sülzetal, Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt)

Betriebsteil BÖ: Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne OT Hohendodeleben), Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne OT Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur die OT Großalsleben und Krottorf)

Betriebsteil SÜ: Einheitsgemeinde Sülzetal

für die Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswassergebühr (nur Eigentümer, die Regenwasser nicht auf dem Grundstück belassen, je cbm berechneter Menge)

- | | |
|--------------------|--------|
| Trennsystem je cbm | 1,87 € |
| Mischsystem je cbm | 1,75 € |

In der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne OT Hohendodeleben) sowie in der Gemeinde Wefensleben der Verbandsgemeinde Obere Aller.

für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

1. Basisgebühr für Grundstücke, die eine Kleinkläranlage betreiben, wenn der Überlauf in einen öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet wird (je cbm Frischwasserverbrauch)
für alle Betriebsteile: 1,59 €
2. Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen (je cbm entleertem Grubeninhalt)
für alle Betriebsteile: 49,60 €
3. Entleerungsgebühr für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben (je cbm entleertem Grubeninhalt)
für alle Betriebsteile: 16,97 €

Entsorgung der dezentralen Anlagen

Die Entsorgung von Fäkalschlamm und Grubenwasser hat nach § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden der oben benannten Betriebsteile ausschließlich durch den TAV Börde über die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH zu erfolgen. Melden Sie also bitte ihre dezentrale öffentliche Anlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zur Ausfuhr bei der Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH unter 034691 21096 an.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim TAV Börde, Telefon 03949 9103-0 oder entnehmen Sie bitte den Satzungsregelungen des Verbandes (siehe auch www.tav-boerde.de).

Ihr Trink- und Abwasserverband Börde (BT = Betriebsteil)

Trink- und Abwasserverband Börde

Der Trink- und Abwasserverband Börde lädt ein zur 1. Verbandsversammlung 2019 des TAV Börde

am: Dienstag, 19.02.2019
um: 17.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal „Bode“, Magdeburger Straße 35,
39387 Oschersleben (Bode) ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Änderungsanträge und Bestätigung der Niederschrift vom 04.12.2018
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin zu aktuellen Themen und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
 - 5.1) Erschließungsvereinbarungen DS 1/2019
6. Nichtöffentlicher Teil
 - 6.1) Vergabe Trinkwasserleitungsbau Großalsleben, Mühlenstraße, Am Anger DS 2/2019
 - 6.2) Vergabe Trinkwasserleitungsbau Oschersleben, Anderslebener Straße DS 3/2019

Öffentlicher Teil

7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem Nichtöffentlichen Teil
8. Bürgerfragestunde
9. Hinweise, Anmerkungen und Informationen
10. Schließung der Sitzung

gez. Kanngießer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de